

# Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



 **Südwestfalen**  
Regionale 2013

Nr. 50	Ausgegeben in Lüdenscheid am 10.12.2014	Jahrgang 2014
--------	---	---------------

## Inhaltsverzeichnis

08.12.2014	Märkischer Kreis	Tagesordnung zur Sitzung des Kreistages des Märkischen Kreises am 18.12.2014.....1277
02.12.2014	Märkischer Kreis	Offenlegung des Liegenschaftskatasters aus Anlass der Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen in der Gemeinde Iserlohn, Bereich Kesbern – Voßwinkel; Gemeinde Iserlohn - Gemarkung Kesbern Flur 4 - Flurstück 41.....1278
03.12.2014	Stadt Altena (Westf.)	Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Stadt Altena (Westf.) (Hebesatzsatzung) ab dem Jahr 2016 vom 01.01.2015..1279
03.12.2014	Stadt Meinerzhagen	Satzung vom 03.12.2014 zur 5. Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Meinerzhagen vom 16.12.2008.....1280
03.12.2014	Volkshochschule Lennetal	Feststellung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes Volkshochschule Lennetal zum 31.12.2013.....1281
03.12.2014	Stadt Meinerzhagen	Satzung vom 03.12.2014 zur 24. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Meinerzhagen vom 19.12.1991.....1285
03.12.2014	Stadt Meinerzhagen	Satzung vom 03.12.2014 zur 1. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Meinerzhagen vom 06.10.2014.....1286
03.12.2014	Stadt Meinerzhagen	Satzung vom 03.12.2014 zur 6. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Meinerzhagen vom 16.12.2008.....1288
04.12.2014	Gemeinde Herscheid	Tagesordnung zur Sitzung des Rates der Gemeinde Herscheid am 15. Dezember 2014.....1288
04.12.2014	Stadt Hemer	Tagesordnung zur 4. Sitzung des Rates der Stadt Hemer am 16.12.2014.....1289
04.12.2014	Stadt Balve	Ersatzbestimmung eines Vertreters im Rat der Stadt Balve.....1290
01.12.2014	Stadt Altena (Westf.)	Bekanntmachung des Ergebnisses der Ratswahl der Stadt Altena (Westf.) am 25.05.2014 unter Berücksichtigung der Wiederholungswahl am 16.11.2014 im Wahlbezirk 030.....1291

04.12.2014	Stadt Lüdenscheid	Benennung einer öffentlichen Verkehrsfläche im Bereich Vogelberg-Kirchhahn, Stichstraße zur Willy-Bürger-Straße, in „Walter-Süskind-Straße“.....	1293
03.12.2014	Stadt Lüdenscheid	Bekanntmachung der Stadt Lüdenscheid über die Auskunftspflicht der Mitglieder in den Organen und Ausschüssen der Stadt Lüdenscheid gemäß § 16 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führungen eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG) vom 16. Dezember 2004.....	1294
03.12.2014	Märkischer Kreis	Ersatzbestimmung für ein aus dem Kreistag des Märkischen Kreises ausgeschiedenes Mitglied.....	1294
05.12.2014	Stadt Iserlohn	Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises der Stadt Iserlohn.....	1294
08.12.2014	Stadt Menden (Sauerland)	2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Benutzungsgebühren für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Menden (Sauerland) vom 14.12.2005.....	1295
08.12.2014	Stadt Menden (Sauerland)	Satzung über den Ersatz von Verdienstaufschlag für beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Menden (Sauerland)...	1295
08.12.2014	Stadt Iserlohn	Tagesordnung zur Sitzung des Rates der Stadt Iserlohn am 16.12.2014.....	1296
08.11.2014	Stadt Altena (Westf.)	Jahresabschluss des Baubetriebshofs der Stadt Altena (Westf.) zum 31.12.2013.....	1298
08.12.2014	Stadt Altena (Westf.)	Jahresabschluss des Abwasserwerkes der Stadt Altena (Westf.) zum 31.12.2013.....	1299
05.12.2014	Stadt Menden (Sauerland)	3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29/II „Westliche Kernstadtangente - Südabschnitt“ der Stadt Menden (Sauerland).....	1301
03.12.2014	Stadt Meinerzhagen	Neuwahl einer Schiedsperson für den Schiedsamtbezirk Meinerzhagen-Valbert.....	1303

### Bekanntmachung des Märkischen Kreises

einer **Sitzung des Kreistages am Donnerstag den 18.12.2014 um 16:00 Uhr** im Zimmer 136/137, Kreishaus Lüdenscheid, Heedfelder Straße 45

#### Tagesordnung:

##### Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der öffentlichen Sitzung und Feststellung der Tagesordnung
2. Anfragen von Einwohnern
3. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Märkischen Kreis
4. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Bioabfallentsorgung im Märkischen Kreis
5. Übertragung der Sammlung und des Transports von Bioabfällen von den Kommunen bzw. dem Zweckverband für Abfallbeseitigung auf den Märkischen Kreis
6. Neufassung der Satzung über die Abfallwirtschaft im Märkischen Kreis (Abfallwirtschaftssatzung)
7. Schulentwicklungsplanung für die Förderschulen im Märkischen Kreis
8. Stipendien für Medizinstudenten
9. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Lüdenscheid und dem Märkischen Kreis zur Wahrnehmung der Aufgaben im Betreuungsrecht
  - a) Haushalt 2015;
  - b) Stellenplan für die Beamten und Tariflich Beschäftigten für das Haushaltsjahr 2014
11. Umbesetzung von Ausschüssen; hier: Antrag der FDP-Kreistagsfraktion vom 01.12.2014 und Antrag der Kreistagsfraktion Die Linke vom 04.12.2014
12. Südwestfalen Agentur GmbH; hier: Änderung des Gesellschaftsvertrages im Zuge der Erhöhung der Stammeinlage des Gesellschafters Verein Wirtschaft für Südwestfalen e. V. sowie Wahl/ Bestellung der Mitglieder der Gesellschafterversammlung, des Aufsichtsrates und des Ausschusses für Regionalmarketing der Südwestfalen Agentur GmbH

13. Bestellung der Vertreter des Kreises in wirtschaftlichen Unternehmen für Gesellschafterversammlungen und Aufsichtsräte; hier: Umbesetzung im Aufsichtsrat der WIDI Hellersen GmbH

14. Schuldenbericht 2014

15. Gesamtabchluss 2013; hier: Zuleitung des Entwurfs des Gesamtabchlusses 2013 gemäß § 116 GO NRW

16. Beschluss über die Feststellung des Gesamtabchlusses des Märkischen Kreises zum 31.12.2012 und Erteilung der Entlastung

17. Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes für die Berufskollegs des Märkischen Kreises

18. Neufassung der Rechtsverordnung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Förderschulen in der Trägerschaft des Märkischen Kreises

19. Sachstandsbericht Regionales Bildungsnetzwerk

20. Anfragen und Mitteilungen

21. Anfragen von Einwohnern

##### Nichtöffentlicher Teil:

1. Eröffnung der nichtöffentlichen Sitzung und Feststellung der Tagesordnung

2. Vertragsangelegenheiten

3. Anfragen und Mitteilungen

4. Presseveröffentlichungen

Lüdenscheid, 09.12.2014

gez. Thomas Gemke  
Landrat

**Bekanntmachung des Märkischen Kreises****Offenlegung des Liegenschaftskatasters  
aus Anlass der Bekanntgabe des Ergebnisses  
der Grenzermittlung  
und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen  
in der Gemeinde Iserlohn, Bereich Kesbern -  
Voßwinkel****Gemeinde Iserlohn - Gemarkung Kesbern  
Flur 4 - Flurstück 41**

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW) vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 174), in Kraft getreten am 23. März 2005; geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 706), in Kraft getreten am 29. November 2008; Artikel 21 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224); in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. April 2009; Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 566), in Kraft getreten am 19. Oktober 2013; Artikel 2 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GV. NRW. S. 256), in Kraft getreten am 12. April 2014,

in Verbindung mit § 23 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (DVOzVermKatG NRW) vom 25. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 462), in Kraft getreten am 8. November 2006; geändert durch Artikel 3 der VO vom 5. Juli 2010 (GV. NRW. S. 404), in Kraft getreten am 17. Juli 2010; Artikel 9 der VO vom 22. Mai 2012 (GV. NRW. S. 206), in Kraft getreten am 19. Juni 2012; Artikel 14 der VO vom 16. Juli 2013 (GV. NRW. S. 483), in Kraft getreten am 27. Juli 2013

erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung der Grundstücksgrenzen des oben genannten Flurstücks aufgrund einer von der Katasterbehörde des Märkischen Kreises durchgeführten Fortführungsvermessung durch Offenlegung der gemäß § 21 Abs. 4 des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG NRW) am 21.10.2014 aufgenommenen Grenzniederschrift in der Zeit

**vom 18.12.2014 bis 20.01.2015 einschließlich**

bei der Katasterbehörde des Märkischen Kreises, Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid, Zimmer 302 während der Dienststunden

Montag bis Donnerstag von 8.00 - 15.00 Uhr,  
Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr.

Während der Offenlegungszeit wird den Beteiligten Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen und die Grenzniederschrift einzusehen.

Beteiligte sind die Eigentümerinnen oder Eigentümer des von der Feststellung und Abmarkung betroffenen Grundstücks Gemarkung Kesbern Flur 4 Flurstück 41. Inhaber grundstücksgleicher Rechte sind Beteiligte, wenn ihre Rechte betroffen werden.

Belehrung über Einwendungen gegen die Grenzermittlung:

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gem. § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 und 5 des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG NRW) als anerkannt und die Grenzen somit als festgestellt, wenn innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe keine Einwendungen erhoben werden. Einwendungen gegen die Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift beim Märkischen Kreis, Katasterbehörde, Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid, einzulegen. Falls die Frist zur Erhebung der Einwendungen durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden der Vollmachtgeberin / dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg (Hausanschrift: Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg / Postanschrift: Postfach, 59818 Arnsberg) schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 zu erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr mindestens zwei Abschriften beigelegt werden. Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden der Vollmachtgeberin / dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Lüdenscheid, 02.12.2014

Märkischer Kreis  
Der Landrat  
Katasterbehörde  
Im Auftrag  
S.Wiesenhöfer



**Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)**

**Satzung über die Festsetzung der Steuersätze  
für die Grund- und Gewerbesteuer  
der Stadt Altena (Westf.)  
(Hebesatzsatzung)  
ab dem Jahr 2016**

**vom 01.01.2015**

Der Rat der Stadt Altena (Westf.) hat in seiner Sitzung vom 01.12.2014 auf Grund der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchst. f und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 ([GV.NRW.S. 878](#)) in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz, in der zurzeit gültigen Fassung und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes, in der zurzeit gültigen Fassung, die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Steuersätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt Altena (Westf.) wie folgt festgesetzt:

**Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)**

ab 01.01.2015 (unverändert) 229 v. H.

**Grundsteuer für die Grundstücke (Grundsteuer B)**

ab 01.01.2015 766 v. H.

ab 01.01.2016 910 v. H.

**Gewerbesteuer**

ab 01.01.2015 445 v. H.

ab 01.01.2016 480 v. H.

**§ 2**

Die Satzung vom 01.01.2013 tritt außer Kraft. Zugleich tritt diese Satzung am 01.01.2015 in Kraft.

Altena (Westf.), 03.12.2014

Dr. Hollstein  
Bürgermeister

## Bekanntmachung der Stadt Meinerzhagen

### I.

#### **Satzung vom 03.12.2014 zur 5. Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Meinerzhagen vom 16.12.2008**

#### Aufgrund

- a) des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung,
- b) der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610) in der zurzeit geltenden Fassung,
- c) des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250 / SGV. NRW. 74) in der zurzeit geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Meinerzhagen in seiner Sitzung am 01.12.2014 folgende 5. Änderungssatzung beschlossen:

### § 1

In der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Meinerzhagen vom 16.12.2008, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 17.12.2013, werden nachstehende Änderungen vorgenommen:

Der § 4 erhält folgende neue Fassung:

#### „§ 4 Höhe der Gebühr

„(1) Die jährliche Benutzungsgebühr im Umleerbehältersystem beträgt je aufgestelltem Müllgroßbehälter

mit	60 l Fassungsvermögen	145,80 €
mit	80 l Fassungsvermögen	194,40 €
mit	120 l Fassungsvermögen	291,60 €
mit	240 l Fassungsvermögen	583,20 €
mit	1.100 l Fassungsvermögen	2.673,00 €
mit	2.500 l Fassungsvermögen	12.150,00 €
mit	5.000 l Fassungsvermögen	24.300,00 €

(2) Bei der Sperrgutabfuhr beträgt die Abfallentsorgungsgebühr je Sperrgutsack 8,23 €.

(3) Die Gebühr für die Abfallentsorgung nach dem Wechselbehältersystem beträgt je angefangene 100 kg Abfall 38,02 €.

(4) Die jährliche Benutzungsgebühr für die Sammlung von Altpapier (Transportverpackungen) bei Industrie, Handel und Gewerbe beträgt je aufgestellten Müllgroßbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen 121,00 €.“

### § 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

## II.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

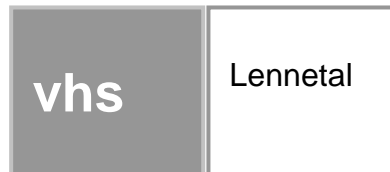
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Stadt Meinerzhagen ([www.meinerzhagen.de](http://www.meinerzhagen.de)) unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Meinerzhagen, 03. Dezember 2014

Der Bürgermeister  
gez. Nesselrath



### **Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Volkshochschule Lennetal**

#### **Feststellung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes Volkshochschule Lennetal zum 31.12.2013**

##### **1. Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich Entlastung**

- a) Die Verbandsversammlung nimmt den Schlussbericht mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses zur Prüfung der Schlussbilanz des Zweckverbandes VHS Lennetal zum 31.12.2013, der sich auf die durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Werdohl vorgenommene Prüfung bezieht, zur Kenntnis und beschließt entsprechend der Empfehlung des Verwaltungsrates einstimmig die Feststellung der Schlussbilanz des Zweckverbandes VHS Lennetal zum 31.12.2013.
- b) Die Bilanzsumme wird in Höhe von 1.122.763,34 EUR festgestellt.
- c) Der Verbandsvorsteherin wird ohne Einschränkung Entlastung erteilt.

Die wesentlichen Zahlen des Jahresabschlusses sind als Anlage beigelegt.

##### **2. Bekanntmachung:**

Der Jahresabschluss 2013 des Zweckverbandes Volkshochschule Lennetal wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2013 kann bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Volkshochschule Lennetal, Brüderstr. 33, 58791 Werdohl, eingesehen werden.

Werdohl, den 03.12.2014  
Die Verbandsvorsteherin  
V o ß l o h

**VHS Lennetal**  
**Haushaltsjahr 2013**

Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis des Jahres 2012	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2013	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres 2013	Vergleich Ansatz / Ist (Spalte 3 ./ Spalte 2)
	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4
1 + Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
2 + Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	-579.795,90	-595.000,00	-519.827,42	-75.172,58
3 + Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00
4 + Öffentl.-rechtl. Leistungsentgelte	-212.591,95	-199.200,00	-218.978,55	19.778,55
5 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00
6 + Kostenerstattungen und -umlagen	-40.082,90	-21.900,00	-60.267,09	38.367,09
7 + Sonstige ordentliche Erträge	-23.045,66	-47.000,00	-22.576,70	-24.423,30
8 + Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
9 +/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00
10 = Ordentliche Erträge	-855.516,41	-863.100,00	-821.649,76	-41.450,24
11 - Personalaufwendungen	447.868,51	432.614,77	420.701,10	11.913,67
12 - Versorgungsaufwendungen	80.963,93	84.985,23	84.985,23	0,00
13 - Aufw. für Sach- u. Dienstleistungen	261.173,32	262.100,00	262.760,59	-660,59
14 - Bilanzielle Abschreibungen	14.781,12	19.100,00	6.646,40	12.453,60
15 - Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
16 - Sonstige ordentliche Aufwendungen	51.910,70	58.700,00	47.604,15	11.095,85
17 = Ordentliche Aufwendungen	856.697,58	857.500,00	822.697,47	34.802,53
18 = ERGEBNIS AUS LFD. VERWALTUNGS-TÄTIGKEIT (18 = Zeilen 10 u. 17)	1.181,17	-5.600,00	1.047,71	-6.647,71
19 + Finanzerträge	-1.168,61	-900,00	-1.041,38	141,38
20 - Zinsen und sonstige Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
21 = FINANZERGEBNIS (21 = Zeilen 19 u. 20)	-1.168,61	-900,00	-1.041,38	141,38
22 = ORDENTLICHES ERGEBNIS (22 = Zeilen 18 u. 21)	12,56	-6.500,00	6,33	-6.506,33
23 + Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
24 - Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
25 = AUßERORDENTLICHES ERGEBNIS (25 = Zeilen 23 u. 24)	0,00	0,00	0,00	0,00
26 = JAHRESERGEBNIS (Zeilen 22 u. 25)	12,56	-6.500,00	6,33	-6.506,33
Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allg. Rücklage				
27 + Verr. Erträge bei Vermögensgegenst.	0,00	0,00	0,00	0,00
28 + Verrechnete Ertr. bei Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
29 - Verr. Aufw. bei Vermögensgegenst.	0,00	0,00	0,00	0,00
30 - Verr. Aufwend. bei Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
31 = Verrechnungssaldo (= Zeilen 27-30)	0,00	0,00	0,00	0,00



**VHS Lennetal**  
**Haushaltsjahr 2013**

Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Jahres 2012	Fortgeschriebener Ansatz des Haus- haltsjahres 2013	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres 2013	Vergleich Ansatz / Ist (Spalte 3 ./ Spalte 2)
	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4
1 + Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	607.495,90	595.000,00	554.827,42	40.172,58
3 + Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
4 + Öffentl.-rechtl. Leistungsentgelte	212.325,95	199.200,00	219.118,55	-19.918,55
5 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	-32,75	0,00	-254,00	254,00
6 + Kostenerstattungen, Kostenumlagen	37.280,80	21.900,00	54.490,19	-32.590,19
7 + Sonstige Einzahlungen	4.016,39	4.700,00	1.038,58	3.661,42
8 + Zinsen u. sonst. Finanzeinzahlung.	1.168,61	900,00	1.026,80	-126,80
9 = Einz. aus lfd. Verwaltungstätigk.	862.254,90	821.700,00	830.247,54	-8.547,54
10 - Personalauszahlungen	-420.170,06	-416.000,00	-371.170,13	-44.829,87
11 - Versorgungsauszahlungen	-78.927,79	-82.100,00	-81.641,21	-458,79
12 - Ausz. f. Sach- und Dienstleistungen	-260.308,50	-265.300,00	-243.236,86	-22.063,14
13 - Zinsen u. sonst. Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
14 - Transferauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
15 - Sonstige Auszahlungen	-52.243,09	-58.300,00	-52.941,29	-5.358,71
16 = Ausz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-811.649,44	-821.700,00	-748.989,49	-72.710,51
17 = SALDO AUS LFD. VERWALTUNGSTÄTIG- KEIT (17 = Zeilen 9 u. 16)	50.605,46	0,00	81.258,05	-81.258,05
18 + Zuwendungen für Investitionsmaßnah.	0,00	0,00	0,00	0,00
19 + Einz. aus Veräuß. von Sachanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
20 + Einz. aus Veräuß. von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
21 + Einz. aus Beiträgen u. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00
22 + Sonst. Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
23 = Einzahl. aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
24 - Ausz. f. Erwerb v. Grundstücken etc	0,00	0,00	0,00	0,00
25 - Ausz. für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00
26 - AZ für Erwerb bewegl. Anlagevermög.	-10.454,26	-19.800,00	-6.104,52	-13.695,48
27 - Ausz. für Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
28 - Ausz. von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
29 - Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
30 = Ausz. aus Investitionstätigkeit	-10.454,26	-19.800,00	-6.104,52	-13.695,48
31 = SALDO AUS INVESTITIONSTÄTIGKEIT (31 = Zeilen 23 u. 30)	-10.454,26	-19.800,00	-6.104,52	-13.695,48
32 = FINANZMITTELÜBERSCHUSS/- FEHLBETRAG (32 = Zeilen 17 u. 31)	40.151,20	-19.800,00	75.153,53	-94.953,53
33 + Aufnahme u. Rückflüsse v. Darlehen	0,00	0,00	0,00	0,00
34 + Aufnahme von Liquiditätskrediten	0,00	0,00	0,00	0,00
35 - Tilgung u. Gewährung v. Darlehen	0,00	0,00	0,00	0,00
36 - Tilgung von Liquiditätskrediten	0,00	0,00	0,00	0,00
37 = SALDO AUS FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT (37 = 33 + 34 ./ 35 ./ 36)	0,00	0,00	0,00	0,00
38 = ÄNDER. DES BESTANDES AUS EIG. FINANZMITTELN (Zeilen 32 u. 37)	40.151,20	-19.800,00	75.153,53	-94.953,53
39 + Anfangsbestand an Finanzmitteln	149.561,72	0,00	197.299,82	0,00
40 + Bestand an fremden Finanzmitteln	7.586,90	0,00	-5.575,00	5.575,00
41 = LIQUIDE MITTEL (Zeile 38, 39 u. 40)	197.299,82	-19.800,00	266.878,35	-89.378,53

**VHS-Zweckverband Lennetal**  
**Schlussbilanz zum 31.12.2013**

<b>AKTIVA</b>					
	31.12.2013	31.12.2012		31.12.2013	31.12.2012
	€	€		€	€
<b>1. Anlagevermögen</b>			<b>1. Eigenkapital</b>		
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	1.962,00	2.727,40	1.1 Allgemeine Rücklage		
1.2 Sachanlagen			1.2 Sonderrücklagen		
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			1.3 Ausgleichsrücklage		
1.2.1.1 Grünflächen			1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag Vortrag	55,86	68,42
1.2.1.2 Ackerland			Jahresfehlbetrag	6,33	12,56
1.2.1.3 Wald, Forsten				49,53	55,86
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke			<b>2. Sonderposten</b>		
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			2.1 Zuwendungen		
1.2.2.1 Kindertageseinrichtungen			2.2 Beiträge		
1.2.2.2 Schulen			2.3 Gebührenaussgleich		
1.2.2.3 Wohnbauten			2.4 Sonstige Sonderposten		
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude			<b>3. Rückstellungen</b>		
1.2.3 Infrastrukturvermögen			3.1 Pensionsrückstellungen	950.466,00	974.036,00
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens			3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten		
1.2.3.2 Brücken und Tunnel			3.3 Instandhaltungsrückstellungen		
1.2.3.3 Gleisanlagen			3.4 Sonstige Rückstellungen nach § 36 Abs. 4 und 5 GemHVO NRW	33.233,21	39.665,12
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen				983.699,21	1.013.701,12
1.2.3.5 Straßennetz einschl. Wege, Plätze und Verkehrslenkungsanlagen			<b>4. Verbindlichkeiten</b>		
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens			4.1 Anleihen		
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden			4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten		
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler			4.2.1 von verbundenen Unternehmen		
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge			4.2.2 von Beteiligungen		
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	14.779,52	14.557,00	4.2.3 von Sondervermögen		
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau			4.2.4 vom öffentlichen Bereich		
	16.741,52	17.284,40	4.2.5 vom privaten Kreditmarkt		
<b>1.3 Finanzanlagen</b>			4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung		
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen			4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	61.139,80	14.046,71
1.3.2 Beteiligungen			4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	0,00
1.3.3 Sondervermögen			4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	77.874,80	103.573,70
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens			4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	139.014,60	117.620,41
1.3.6 Ausleihungen an Beteiligungen			<b>5. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	0,00	0,00
1.3.6 Ausleihungen an Beteiligungen				<b>1.122.763,34</b>	<b>1.131.377,39</b>
1.3.7 Ausleihungen an Sondervermögen					
1.3.8 Sonstige Ausleihungen					
<b>2. Umlaufvermögen</b>					
2.1 Vorräte					
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe					
2.1.2 Geleistete Anzahlungen					
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen					
2.2.1.1 Gebühren	525,00	55.368,50			
2.2.1.2 Beiträge					
2.2.1.3 Steuern					
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen		5.676,60			
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	821.449,35	849.646,35			
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen					
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	140,08	125,50			
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	13.574,40				
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen					
2.2.2.4 gegen Beteiligungen					
2.2.2.5 gegen Sondervermögen					
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände					
	835.688,83	910.816,95			
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens					
2.4 Liquide Mittel	266.878,35	197.299,82			
<b>3. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	3.454,64	5.976,22			
<b>4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</b>					
4.1 Vortrag					
4.2 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag					
	<b>1.122.763,34</b>	<b>1.131.377,39</b>			



## **Bekanntmachung der Stadt Meinerzhagen**

### **I.**

#### **Satzung**

**vom 03.12.2014**

**zur 24. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Meinerzhagen vom 19.12.1991**

Aufgrund

- a) des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung,
- b) der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610) in der zurzeit geltenden Fassung,
- c) der §§ 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926 / SGV. NRW. 77) in der zurzeit geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Meinerzhagen in seiner Sitzung am 01.12.2014 folgende 24. Änderungssatzung beschlossen:

### **§ 1**

In der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Meinerzhagen vom 19.12.1991, zuletzt geändert durch die 23. Änderungssatzung vom 17.12.2013, werden nachstehende Änderungen vorgenommen:

1. Der § 11 Abs. 6 und 8 erhält folgende neue Fassung:

#### **„§ 11**

#### **Schmutzwassergebühr**

- (6) Die Gebühr beträgt je cbm Schmutzwasser jährlich ab dem 01.01.2015 3,62 €
- (1) Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Abs. 2 KAG NRW von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die an die Stadt zu zahlende Gebühr ab 01.01.2015 um 2,18 €/je cbm auf 1,44 €/je cbm Abwasser.“

2. § 12 Abs. 4 und 6 wird wie folgt geändert:

#### **„§ 12**

#### **Niederschlagswassergebühr**

- (4) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und / oder befestigter Fläche im Sinne des Abs. 1 ab dem 01.01.2015 0,90 €
- (6) Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Abs. 2 KAG NRW von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die an die Stadt zu zahlende Gebühr ab 01.01.2015 um 0,22 € je Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und / oder befestigter

Fläche im Sinne des Abs. 1 auf 0,68 € je Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und / oder befestigter Fläche im Sinne des Abs. 1.“

## § 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

### II.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Stadt Meinerzhagen ([www.meinerzhagen.de](http://www.meinerzhagen.de)) unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Meinerzhagen, 03. Dezember 2014

Der Bürgermeister  
gez. Nesselrath



#### **Bekanntmachung der Stadt Meinerzhagen**

### I.

#### **Satzung**

**vom 03.12.2014**

**zur 1. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Meinerzhagen vom 06.10.2014**

Aufgrund

- a) des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung,
- b) der §§ 51 und 53 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926 / SGV. NRW. 77) in der zurzeit geltenden Fassung,
- c) der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610) in der zurzeit geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Meinerzhagen in seiner Sitzung am 01.12.2014 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

## **§ 1**

In der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Meinerzhagen vom 06.10.2014 wird nachstehende Änderung vorgenommen:

Der § 12 erhält folgende neue Fassung:

### **„§ 12 Gebührensatz**

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen teilt sich wie folgt auf:

- a) Die Abfuhrkosten betragen 37,40 € je m<sup>3</sup> abgefahrenen Grubeninhalts.
- b) Die Klärkostengebühr beträgt für den Bereich des Aggerverbandes im Jahr 47,50 € je an die Grundstücksentwässerungsanlage angeschlossenen Einwohner zum Zeitpunkt der Entsorgung.
- c) Die Klärkostengebühr beträgt für den Bereich des Ruhrverbandes im Jahr 49,50 € je an die Grundstücksentwässerungsanlage angeschlossenen Einwohner zum Zeitpunkt der Entsorgung.“

## **§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

### **II.**

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Stadt Meinerzhagen ([www.meinerzhagen.de](http://www.meinerzhagen.de)) unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Meinerzhagen, 03. Dezember 2014

Der Bürgermeister  
gez. Nesselrath

## Bekanntmachung der Stadt Meinerzhagen

### I.

#### **Satzung vom 03.12.2014 zur 6. Änderung der Satzung über die Straßen- reinigung und die Erhebung von Straßenreini- gungsgebühren (Straßenreinigungs- und Ge- bührensatzung) der Stadt Meinerzhagen vom 16.12.2008**

Aufgrund

- a) des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung,
- b) der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706 / SGV NRW. 2061) in der zur Zeit geltenden Fassung,
- c) der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610) in der zur Zeit geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Meinerzhagen in seiner Sitzung am 01.12.2014 folgende 6. Änderungssatzung beschlossen:

### § 1

**In der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Meinerzhagen vom 16.12.2008, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 16.12.2013, werden nachstehende Änderungen vorgenommen:**

Der § 5 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

„Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 bis 3)

- |                          |        |
|--------------------------|--------|
| a) für den Kehrdienst    | 1,32 € |
| b) für die Winterwartung | 1,24 € |

### § 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

### II.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Stadt Meinerzhagen ([www.meinerzhagen.de](http://www.meinerzhagen.de)) unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Meinerzhagen, 03. Dezember 2014

Der Bürgermeister  
gez. Nesselrath



#### **Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid**

#### **Sitzung des Rates der Gemeinde Herscheid**

Am **Montag, dem 15. Dezember 2014, 17.00 Uhr**, findet im Bürgersaal des Rathauses Herscheid eine Sitzung des Rates mit folgender Tagesordnung statt:

- I. **Öffentliche Sitzung**
  1. Einwohnerfragestunde
  2. Bericht über die Durchführung der gefassten Beschlüsse
  3. Jahresabschluss 2013 der Gemeindewerke Herscheid- Abwasserbeseitigung –

- hier: Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2013, Entlastung des Betriebsausschusses
4. Feststellung des Jahresabschlusses 2013 der Gemeinde Herscheid und Entlastung des Bürgermeisters
  5. Feststellung des Gesamtabschlusses 2013 der Gemeinde Herscheid und Entlastung des Bürgermeisters
  6. Abwasserbeseitigung
    - a) Gebührenkalkulation für das Jahr 2015
    - b) Satzungsänderung<sup>5</sup>
  7. Kalkulation der Klärschlamm Entsorgungsgebühr für 2015
  8. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan der Gemeindewerke Herscheid - Abwasserbeseitigung – für das Wirtschaftsjahr 2015
  9. Abfallentsorgungsgebühren
    - a) Beschlussfassung der Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühren 2015
    - b) Beschlussfassung der 10. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung
  10. Satzung über die Erhebung von Hundesteuern in der Gemeinde Herscheid
  11. Beschluss über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit Anlagen einschließlich der Veränderungsliste für das Jahr 2015 und 2016
  12. Beschlussfassung über den Stellenplan
  13. Beschluss über die 2. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes
  14. 1. Änderung der Klarstellungs- bzw. Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Elsen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB
  15. Umbesetzung des Schul- und Kulturausschusses sowie Vertretung der Gemeinde in der Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes und in der Mitgliederversammlung des Gemeinnützigen Wohnungsunternehmens  
hier: Vorschlag der CDU-Fraktion
  16. Bekanntgabe von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen
  17. Bekanntgaben und Anfragen
  18. Einwohnerfragestunde

## II. Nichtöffentliche Sitzung

1. Bericht über die Durchführung der gefassten Beschlüsse
2. Beteiligungsangelegenheit
3. Bekanntgaben und Anfragen
4. Aufhebung der Schweigepflicht für in nichtöffentlicher Sitzung behandelte Angelegenheiten

Herscheid, 04.12.2014

Der Bürgermeister  
S c h m a l e n b a c h



## Bekanntmachung der Stadt Hemer

**Am Dienstag, dem 16.12.2014, 17:00 Uhr, findet in der Aula des Friedrich-Leopold-Woeste-Gymnasiums, Albert-Schweitzer-Str. 1, 58675 Hemer, die 4. Sitzung des Rates der Stadt Hemer statt.**

Tagesordnung	
1.	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
2.	Verleihung der Ehrennadeln der Stadt Hemer
3.	Fragestunde für Einwohner zu schriftlich eingegangenen oder dringenden Anfragen
4.	Prüfung der Niederschrift über die Sitzung vom 11.11.2014
5.	Eingänge für den Rat
6.	Organisationsuntersuchung ZIM hier: Vorstellung der Ergebnisse und weiteres Vorgehen Vorlage: 09/2014-0147
7.	Aufbauorganisation der Stadtverwaltung Hemer Vorlage: 09/2014-0109
8.	Auflösung des Zentralen Immobilienmanagements der Stadt Hemer (ZIM) hier: 1.) Erlass der Satzung über die Aufhebung der Betriebssatzung des Zentralen Immobilienmanagements der Stadt Hemer (ZIM) 2.) Abberufung der Betriebsleitung Vorlage: 09/2014-0175
9.	Appell an den Landesgesetzgeber; hier: Antrag der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Hemer Vorlage: 09/2014-0183
10.	Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Hemer Vorlage: 09/2014-0166
11.	Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Hemer für 2015 Vorlage: 09/2014-0159
12.	XV. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben in der Stadt Hemer für 2015 Vorlage: 09/2014-0133
13.	XVIII. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Entwässerung in der Stadt Hemer für 2015 Vorlage: 09/2014-0144
14.	Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen hier: Antrag der FDP-Fraktion vom

	4.3.2013 Vorlage: 09/2014-0065	
15.	Aufstellung des Wirtschaftsplanes der Stadtwerke Hemer GmbH für das Geschäftsjahr 2015 Vorlage: 09/2014-0157	
16.	Aufstellung des Wirtschaftsplanes 2015 der EVI Energieversorgung Ihmert GmbH & Co KG Vorlage: 09/2014-0158	
17.	Festlegung der Sitzungsgelder der Mitglieder des Aufsichtsrates der Stadtwerke Hemer GmbH Vorlage: 09/2014-0179	
18.	Festlegung der Sitzungsgelder der Mitglieder des Aufsichtsrates der EVI Energieversorgungs Verwaltungs GmbH Vorlage: 09/2014-0178	
19.	Märkischer Stadtbetrieb Iserlohn / Hemer; hier: Bestellung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Jahresabschlussprüfung 2014 Vorlage: 09/2014-0182	
20.	Wirtschaftsplan 2015 der Stadtentwässerung Hemer (SEH) Vorlage: 09/2014-0149	
21.	Sauerlandpark Hemer GmbH: Bestellung des Wirtschaftsprüfers für das Wirtschaftsjahr 2014 Vorlage: 09/2014-0135	
22.	Straßenbenennungen Wohnquartier Stadterrassen Vorlage: 09/2014-0128	
23.	9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 40 hier: Abwägung und Satzungsbeschluss Vorlage: 09/2014-0122	
24.	Geplante Erweiterung der Firma Hartkalksteinwerk Hemer Stricker und Weiken GmbH & Co.KG für den Steinbruch "In der Schledde" im Ortsteil Becke hier: Grundsätzliche Zustimmung zum Erweiterungsvorhaben Vorlage: 09/2014-0161	
25.	Beteiligung der Stadt Hemer an der Kampagne "Fairtrade Stadt" Vorlage: 09/2014-0117	
26.	Einspruch der SPD-Fraktion gegen den Beschluss zur Sitzungsvorlage "Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Erweiterung und Optimierung der Tribünensituation im Grohe-Forum"; hier: Zurückweisung des Einspruchs Vorlage: 09/2014-0145	
27.	Ausschussumbesetzung; hier: Antrag der SPD-Fraktion Vorlage: 09/2014-0170	
28.	Gremienumbesetzungen Vorlage: 09/2014-0174	
29.	Neufassung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Hemer Vorlage: 09/2014-0173	
30.	Mitteilungen des Bürgermeisters	
31.	Anfragen	

## II. Nichtöffentliche Sitzung

Im nichtöffentlichen Teil werden eine Vertragsangelegenheit und vier Grundstücksangelegenheiten behandelt.

Hemer, 04.12.14  
gez.  
In Vertretung  
Guido Forsting  
Erster Beigeordneter



### Bekanntmachung der Stadt Balve

#### Ersatzbestimmung eines Vertreters im Rat der Stadt Balve

Herr Frank Roland – Unabhängige Wählergemeinschaft Balve - hat mit Datum vom 20.11.2014 schriftlich erklärt, dass er sein Ratsmandat zum 21.11.2014 niederlegt.

Als Nachfolger wird gemäß § 45 Abs.2 Kommunalwahlgesetz – KWahlG – der unter der lfd. Nr. 10 – Unabhängige Wählergemeinschaft – benannte Bewerber,

Herr Rainer Martin Prumbaum, Zur Hinsel 8  
58802 Balve-Beckum.

festgestellt.

Herr Rainer Prumbaum hat die Wahl in den Rat der Stadt Balve angenommen - § 62 Nr.1. Kommunalwahlordnung KWahlO - .

Gegen diese Feststellung können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe

1. jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets
2. die für das Wahlgebiet zuständige Leitung der Parteien, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
3. die Aufsichtsbehörde

Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Stadt Balve, Widukindplatz 1, 58802 Balve, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Balve, den 04.12.2014

Der Wahlleiter  
Hubertus Mühling



**Bekanntmachung des Ergebnisses der Ratswahl der Stadt Altena (Westf.) am 25.05.2014  
unter Berücksichtigung der Wiederholungswahl am 16.11.2014 im Wahlbezirk 030**

Nachdem der Wahlausschuss das Ergebnis der Ratswahl festgestellt hat, wird dieses gem. §§ 35 und 46b des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) i.V.m. §§ 63 und 75d der Kommunalwahlordnung (KWahlO) hiermit bekanntgegeben.

Wahlberechtigte	15072
Wähler/innen	7211
Ungültige Stimmen	104
Gültige Stimmen	7107

Die gültigen Stimmen verteilen sich auf die Parteien/Wählergruppen/Einzelbewerber wie folgt:

Partei, Wählergruppe, Einzelbewerber	Direktmandate	Stimmen (absolut)	Stimmen (Prozent)
CDU	14	3432	48,29 %
SPD	2	2123	29,87 %
GRÜNE	0	801	11,27 %
FDP	0	148	2,08 %
SDA	0	269	3,78 %
DIE LINKE	0	334	4,70 %
gesamt	16	7107	

Folgende Bewerber/innen wurden gewählt:

1. in den Wahlbezirken

Wahlbezirk	Direktkandidat	Anschrift
WBZ 010	Kober, Uwe, CDU	Brachtenbecker Weg 48, 58762 Altena (Westf.)
WBZ 020	Steinigeweg, Thomas Carl Albert, CDU	Bismarckstraße 8, 58762 Altena (Westf.)
WBZ 030	Ferber, Markus, SPD	Am Richtpfad 1, 58762 Altena (Westf.)
WBZ 040	Freissler, Hanna Kyra, CDU	Blumenstrasse 8, 58762 Altena (Westf.)
WBZ 050	Scholz, Uwe, CDU	Lennestraße 75, 58762 Altena (Westf.)
WBZ 060	Reckschmidt, Sonja, CDU	Am Halse 2, 58762 Altena (Westf.)
WBZ 070	Siebecke, Dirk, CDU	Nettenscheid 11, 58762 Altena (Westf.)
WBZ 080	Schmale, Andreas, CDU	Springer Straße 28, 58762 Altena (Westf.)
WBZ 090	Schmitz, Thomas, SPD	Auf dem Weithahn 30, 58762 Altena (Westf.)
WBZ 100	Roder, Helmar Andreas, CDU	Hauptstraße 37, 58762 Altena (Westf.)
WBZ 110	Höck, Markus, CDU	Auf der Ebene 7, 58762 Altena (Westf.)
WBZ 120	Slejfir, Yvonne, CDU	Auf der Breitehard 14, 58762 Altena (Westf.)
WBZ 130	Klimpel, Christian, CDU	Hermann-Voß-Straße 42, 58762 Altena (Westf.)
WBZ 140	Simon, Daniela Elisa, CDU	Schubertstraße 52, 58762 Altena (Westf.)
WBZ 150	Thal, Guido, CDU	Unterer Ardeyweg 4, 58762 Altena (Westf.)
WBZ 160	Kern, Andreas, CDU	Bergfelder Weg 54, 58762 Altena (Westf.)

2. aus den Reservelisten

Partei / Wähler- gruppe	Kandidat	Anschrift	Mandat
CDU	Ricker, Paul Stefan	Auf dem Sürenfeld 14, 58762 Altena (Westf.)	Reservelistenplatz 5
SPD	Vormann, Lutz	Hasenkampstraße 61, 58762 Altena (Westf.)	Reservelistenplatz 1
SPD	Ibrom, Irmgard	Zum Hohle 4, 58762 Altena (Westf.)	Reservelistenplatz 2
SPD	Kemmerling, Reiner	Ackerstraße 12a, 58762 Altena (Westf.)	Reservelistenplatz 3
SPD	Werner, Vanessa	Bachstraße 14, 58762 Altena (Westf.)	Reservelistenplatz 4
SPD	Rump, Paul	Neuenrader Straße 7, 58762 Altena (Westf.)	Reservelistenplatz 5
SPD	Bergfeld, Matthias	Zur Roleye 49f, 58762 Altena (Westf.)	Reservelistenplatz 6
SPD	Janson, Thorsten	Löttringser Weg 15, 58762 Altena (Westf.)	Reservelistenplatz 8
SPD	Göß, Helmut	Hasenkampstraße 22, 58762 Altena (Westf.)	Reservelistenplatz 9
GRÜNE	Held, Oliver	Freiherr-Vom-Stein-Straße 15, 58762 Altena (Westf.)	Reservelistenplatz 1
GRÜNE	Dr. Rüth, Rita Gertraud	Europaring 39, 58762 Altena (Westf.)	Reservelistenplatz 2
GRÜNE	Hinz, Hermine Anna Henriette	Mozartstraße 4, 58762 Altena (Westf.)	Reservelistenplatz 3
GRÜNE	Nierhoff, Inga	Bergfelder Weg 31, 58762 Altena (Westf.)	Reservelistenplatz 4
FDP	Diel, Bernhard	Bauernstraße 32, 58762 Altena (Westf.)	Reservelistenplatz 1
SDA	Biroth, Ulrich Georg	Westfalenstraße 9, 58762 Altena (Westf.)	Reservelistenplatz 1
DIE LINKE	Michel, Andreas	Schubertstraße 14, 58762 Altena (Westf.)	Reservelistenplatz 1

Gemäß §39 KWahlG können gegen die Gültigkeit der Wahl

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

**binnen eines Monats** nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, also bis zum **10.01.2015**, einschließlich, Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Altena (Westf.), den 01.12.2014

Kemper

### Bekanntmachung der Stadt Lüdenscheid

#### **Benennung einer öffentlichen Verkehrsfläche im Bereich Vogelberg-Kirchhahn, Stichstraße zur Willy-Bürger-Straße, in „Walter-Süskind-Straße“**

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am 10.11.2014 beschlossen, die öffentliche Verkehrsfläche im Bereich Vogelberg-Kirchhahn, Stichstraße zur Willy-Bürger-Straße, in „Walter-Süskind-Straße“ zu benennen.

Die Benennung wird ab sofort rechtswirksam.

Die betroffene Verkehrsfläche ist nachstehend abgebildet.



Lüdenscheid, 04.12.2014  
Der Bürgermeister  
Dieter Dzewas

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter [www.luedenscheid.de](http://www.luedenscheid.de) in der Rubrik "Aktuelles / Öffentliche Bekanntmachungen" eingesehen werden.

### **Bekanntmachung der Stadt Lüdenscheid**

#### **über die Auskunftspflicht der Mitglieder in den Organen und Ausschüssen der Stadt Lüdenscheid gemäß § 16 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führungen eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG) vom 16. Dezember 2004**

Auf der vorgenannten Grundlage sind die Mitglieder des Rates und die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger in den Ausschüssen des Rates verpflichtet, dem Bürgermeister schriftlich Auskunft zu geben über

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
2. die Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes,
3. die Mitgliedschaft in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
4. die Mitgliedschaften in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Die Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen. Daher liegen die übermittelten Auskünfte der Mitglieder der Gremien während der allgemeinen Öffnungszeiten, oder auch außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung, im Rathaus der Stadt Lüdenscheid, Fachdienst Rat und Bürgermeister, Zimmer 105, Rathausplatz 2 in 58507 Lüdenscheid zur Einsichtnahme aus.

Lüdenscheid, 03.12.2014

Der Bürgermeister  
Dieter Dzewas

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter [www.luedenscheid.de](http://www.luedenscheid.de) in der Rubrik „Aktuelles / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

### **Bekanntmachung des Märkischen Kreises**

#### **Ersatzbestimmung für ein aus dem Kreistag des Märkischen Kreises ausgeschiedenes Mitglied**

Herr Theodor Albert Klein, Mozartstraße 19, 58509 Lüdenscheid hat durch Erklärung zur Niederschrift mit Ablauf des 03. Dezember 2014 auf sein Kreismandat verzichtet.

Als Nachfolger habe ich gem. § 45 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz Herrn Josef Paul Emanuel Filippek Lohmühlenstraße 19, 58509 Lüdenscheid feststellt.

Herr Filippek hat das auf ihn gefallene Mandat mit Erklärung vom 03. Dezember 2014 angenommen.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch eingelegt werden. Dieser ist bei mir schriftlich einzureichen oder im Büro des Wahlleiters, Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid, Zimmer 235, zur Niederschrift zu erklären.

Lüdenscheid, den 03. Dezember 2014

Märkischer Kreis  
Der Landrat als Wahlleiter  
gez.  
Thomas Gemke"

### **Bekanntmachung der Stadt Iserlohn**

Folgender von der Stadt Iserlohn ausgestellter Dienstaussweis wird hiermit für ungültig erklärt:

Sara Rebecka Benet, Dienstaussweisnr. 67, Abt. Familienpflege, ausgestellt am 17. Dezember 2012.

Iserlohn, 05. Dezember 2014

**STADT ISERLOHN**  
Bürgermeister  
Dr. Peter Paul Ahrens

Menden, 08.12.2014

gez. Fleige  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung der Stadt Menden (Sauerland)**

### **2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Benutzungsgebühren für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Menden vom 14.12.2005**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, § 41 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung, sowie des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in den jeweils zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) in seiner Sitzung am 04.11.2014 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Der § 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Soweit Kostenersatz und Gebühren nach Stunden berechnet werden, berechnet sich die Zeit vom ausrücken der Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte aus der Feuerwache oder aus dem Gerätehaus bis zum dortigen Wiedereintreffen (Einsatzzeit). Maßgeblich ist insoweit der Einsatzbericht. Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzdauer. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet.

#### **§ 2**

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung der Stadt Menden wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter „[www.menden.de](http://www.menden.de) - Leben in Menden - Bürgerservice & Politik - Verwaltung - Rathaus“ veröffentlicht.

## **Bekanntmachung der Stadt Menden (Sauerland)**

### **Satzung über den Ersatz von Verdienstaufschlag für beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Menden (Sauerland)**

Aufgrund des § 12 Abs. 3 Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung NW in Verbindung mit § 7 Abs. 3 Gemeindeordnung NW in den jeweils zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) am 04.11.2014 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Personenkreis und Arbeitszeit**

- (1) Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr haben nach § 12 Abs. 3 FSHG Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlages, der Ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung durch die Stadt Menden entsteht.
- (2) Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht.
- (3) Der Verdienstaufschlag ist in der Regel auf die Zeit montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr, sowie samstags von 8:00 bis 14.00 Uhr begrenzt.

#### **§ 2 Höhe des Ersatzes**

- (1) Als Ersatz des Verdienstaufschlages wird ein Regelstundensatz von 20,00 € je Stunde gezahlt.
- (2) Auf Antrag wird anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstaufschlagpauschale von höchstens 35,00 € je Stunde gezahlt, die im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Jahresbruttoeinkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Selbständige erklärt schriftlich, dass der Verdienstaufschlag in der geltend gemachten Höhe entsteht. Die Höhe des Jah-

resbruttoeinkommens kann durch Vorlage des letzten Einkommensteuerbescheides oder durch eine schriftliche Erklärung des Steuerberaters glaubhaft gemacht werden.

- (3) Eine Ersatzzahlung entfällt, wenn ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.
- (4) Nachgewiesene Kinderbetreuungskosten werden nach § 12 Abs. 5 Satz 2 FSHG auf Antrag ersetzt, sofern eine entgeltliche Betreuung während der durch Einsätze, Übungen, Lehrgänge oder sonstige Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt bedingten Abwesenheit vom Haushalt oder während einer Arbeitsunfähigkeit infolge einer Krankheit, die durch diesen Feuerwehrdienst verursacht wurde, erforderlich ist.
- (5) Für jede Stunde der Kinderbetreuung werden höchstens 15,00 € erstattet.
- (6) Die Kinderbetreuungskosten werden nur ersetzt, wenn keine weiteren, im Rahmen der gesetzlichen Unterhaltspflichten zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der einsatzbedingten Abwesenheit nicht zugemutet werden kann. Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden nur für Kinder erstattet, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, es sei denn, es liegt im Einzelfall darüber hinaus ein besonderer Betreuungsbedarf vor.
- (7) Ein Ersatz von Kinderbetreuungskosten erfolgt nicht für die in § 1 Abs. 3 genannten Zeiträume, für die Verdienstausschlag ersetzt wird.

### § 3 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über Verdienstausschlag für selbständige ehrenamtliche Feuerwehrleute im Bereich der Stadt Menden (Sauerland) vom 10.05.2000 außer Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Menden wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Menden, 08.12.2014

gez. Fleige  
Bürgermeister

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter „[www.menden.de](http://www.menden.de) - **Leben in Menden - Bürgerservice & Politik - Verwaltung - Rathaus**“ veröffentlicht.



### Bekanntmachung der Stadt Iserlohn

#### Sitzung des Rates der Stadt Iserlohn

Dienstag, 16.12.2014, 17:00 Uhr  
Ratssaal des Rathauses, Schillerplatz 7, 58636 Iserlohn

### Tag e s o r d n u n g:

#### Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Einwohnerfragestunde
3. Umbesetzungen in Ausschüssen und sonstigen Gremien
4. Haushaltsplanberatungen für 2015  
hier: Verfügungsmittel des Integrationsrates
5. Schulentwicklungsplanung;  
hier: Anlassbezogene zahlenmäßige Darstellung
6. Schulentwicklungsplanung;  
hier: Stellungnahmen der Schulkonferenzen zum Beschluss des Rates vom 28.10.2014
7. Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, Offenen Ganztagschulen und Schule von 8-13 Uhr;  
hier: Satzungsveränderung
8. 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. L 13 "Vor dem Hopey (Blatt 2)"  
gem. § 13a BauGB  
hier: a) Aufstellungsbeschluss  
b) Beschluss über eingegangene Stellungnahmen  
c) Beschluss zur öffentlichen Auslegung

9. Planverfahren Nr. 385 - Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 6 Lößbeckenkopf - Ost  
hier: a) Beratung über eingegangene Stellungnahmen  
b) Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 6 Lößbeckenkopf - Ost  
Bezug DS 8/1553
10. Bebauungsplan Nr. 361 "Drörschede - Kampstraße / Rauhe Hardt"  
gem. § 13a BauGB  
hier: Aufstellungsbeschluss  
Bezug - DS 7/2410
11. Bebauungsplan Nr. 399 "Iserlohn Zentrum - Schillerplatz"  
Hier: Aufstellungsbeschluss  
Bezug: DS 9 / 0033
12. Bebauungsplan Nr. 398 "Reiterweg" gem. § 2 BauGB  
hier: Aufstellungsbeschluss
13. Soziale Stadt Iserlohn-Südliche Innenstadt/Obere Mühle  
hier: Maßnahmen 4.1, 4.1.1 und 4.1.2 Platz der Bürger - Platz der Kulturen  
Sachstand und weitere Vorgehensweise  
Bezug: DS 8/1949, 8/2046, 8/2099, 8/2322
14. Märkischer Stadtbetrieb Iserlohn/Hemer; hier: Jahresabschluss 2013 sowie Bestellung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Jahresabschlussprüfung 2014
15. Zustimmung zur Bewilligung eines weiteren erheblichen überplanmäßigen Aufwandes für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) im Jahr 2014  
Bezug: DS 9/0216 vom 17. Oktober 2014
16. Hauptsatzung der Stadt Iserlohn; hier: Festsetzung des einheitlichen Höchstbetrages für den Ersatz von Verdienstausschlag
17. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt (GeschO)
18. Änderung der Geschäftsordnung für den Beirat für Menschen mit Behinderung
19. Verfahrensregelung für den Ausschuss für Bürgeranregungen und Beschwerden
20. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Volkshochschule der Stadt Iserlohn/Anpassung der Entgelte und der Honorare
21. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Iserlohn (4. Änderung)
22. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Abwasseranlage der Stadt Iserlohn (5. Änderung)
23. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Iserlohn (20. Änderung)
24. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung der abflusslosen Gruben in der Stadt Iserlohn (15. Änderung)
25. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung der Kleinkläranlagen in der Stadt Iserlohn (15. Änderung)
26. Budgetbericht der Stadt Iserlohn zum Stichtag 31.10.2014
27. Gründung einer mittelbaren Beteiligung der Stadt Iserlohn über die Stadtwerke Iserlohn GmbH an der HSW Windpark Kladrum GmbH & Co. KG (HSW)
28. Antrag der Werbegemeinschaft Letmathe auf Durchführung von verkaufsoffenen Sonntagen im Stadtteil Letmathe am 07.06.2015, 06.09.2015 und 06.12.2015
29. Antrag des Stadtmarketings der Stadt Iserlohn auf Durchführung von verkaufsoffenen Sonntagen im Stadtgebiet Iserlohn am 04.01.2015, 03.05.2015 und 08.11.2015
30. Mitteilungen des Vorsitzenden und der Verwaltung
31. Beantwortung von Anfragen

Hinweis:

Nach vorheriger Anmeldung (mindestens 1 Tag vor der Sitzung) bei der Stadtverwaltung Iserlohn (Tel. 217-2153) ist in der Zeit von 17.00 bis 19.00 Uhr während der Sitzung eine Kinderbetreuung möglich.

Nichtöffentliche Sitzung:

Im anschließenden nichtöffentlichen Teil der Sitzung werden Personal-, Finanz- und Vertragsangelegenheiten beraten.

Iserlohn, den 08.12.2014

Dr. Ahrens  
Bürgermeister



## **Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)**

### **Jahresabschluss des Baubetriebshofs der Stadt Altena (Westf.) zum 31.12.2013**

Aufgrund des § 26 Abs.3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen v. 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644) zuletzt geändert durch Artikel I der Verordnung vom 13.08.2012 (GV. NRW S. 296) wird folgendes bekannt gemacht:

1. Der Rat der Stadt Altena (Westf.) hat in seiner Sitzung am 27.10.2014 folgendes beschlossen:

„Der Jahresabschluss und der Lagebericht zum 31.12.2013 des Baubetriebshofes wird in der als Anlage beigefügten Form erstellt. Der Jahresverlust in Höhe von € 151.178,52 soll in das Geschäftsjahr 2014 vorgetragen werden.“

Der Jahresabschluss 2013 wird wie folgt festgestellt:

**a) Gewinn- und Verlustrechnung**

für die Zeit vom 1.1.-31.12.2013.

Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt mit einem Verlust von € 151.178,52 ab.

**b) Bilanz zum 31.12.2013**

-Aktivseite	808.194,39 €
-Passivseite	808.194,39 €

### **2. Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen in Herne**

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Baubetriebshof der Stadt Altena. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2013 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Märkische Revision GmbH Altena, Altena, bedient.

Diese hat mit Datum vom 22.07.2014 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Baubetriebshofs der Stadt Altena (Westf.), Altena, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebs sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebs. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“



Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Märkische Revision GmbH Altena ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich

Herne, den 02.12.2014

Gemeindeprüfungsanstalt NRW  
Abschlussprüfung – Beratung - Revision  
Im Auftrag  
(Gregor Loges)

### 3. Auslegung

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Baubetriebshofs der Stadt Altena (Westf.) können gemäß § 26 Abs. 3 EigVO NRW bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Dienstgebäude der Stadtwerke Altena GmbH, Linscheidstr. 52, 58762 Altena, in den Räumen des Abwasserwerkes, zur Einsichtnahme aus.

Altena, 08. November 2013

Betriebsleiter  
Baubetriebshof der Stadt Altena (Westf.)  
Stefan Kemper                      Volker Richter



### Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

#### Jahresabschluss des Abwasserwerkes der Stadt Altena (Westf.) zum 31.12.2013

Aufgrund des § 26 Abs.3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen v. 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644), zuletzt geändert durch Artikel I der Verordnung vom 13.08.2012 (GV. NRW S. 296) wird folgendes bekannt gemacht:

1. Der Rat der Stadt Altena (Westf.) hat in seiner Sitzung am 27.10.2014 folgendes beschlossen:

„Der Jahresabschluss und der Lagebericht zum 31.12.2013 des Abwasserwerkes wird in der als Anlage beigefügten Form festgestellt. Der Jahresüberschuss in Höhe von € 430.779,24 soll gemäß Stärkungspakt an die Stadt Altena (Westf.) abgeführt werden.“

Der Jahresabschluss 2013 wird wie folgt festgestellt:

a) **Gewinn- und Verlustrechnung**

für die Zeit vom 1.1.-31.12.2013.

Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt mit einem Gewinn von € 430.779,24 ab.

b) **Bilanz zum 31.12.2011**

-Aktivseite	49.400.908,43 €
-Passivseite	49.400.908,43 €

## 2. Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen in Herne

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Abwasserwerk der Stadt Altena. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2013 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Märkische Revision GmbH, Altena, bedient.

Diese hat mit Datum vom 29.07.2014 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Abwasserwerkes der Stadt Altena (Westf.), Altena, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebs sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebs. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebs und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Märkische Revision GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 27.11.2014  
Gemeindeprüfungsanstalt NRW  
Abschlussprüfung – Beratung - Revision  
Im Auftrag  
(Gregor Loges)

## 3. Einsichtnahme

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Abwasserwerkes der Stadt Altena (Westf.) können gemäß § 26 Abs. 3 EigVO NRW bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Dienstgebäude der Stadtwerke Altena GmbH, Linscheidstr. 52, 58762 Altena, in den Räumen des Abwasserwerkes, eingesehen werden.

Altena, 08. Dezember 2014

Betriebsleiter  
Abwasserwerk der Stadt Altena (Westf.)  
Dr. Andreas Hollstein                      Marc Bunse

## **Bekanntmachung der Stadt Menden (Sauerland)**

### **3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29/II „Westliche Kernstadtangente - Südabschnitt“ der Stadt Menden (Sauerland)**

#### **I. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses nach § 2 Abs. 1 BauGB im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB**

Der Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner Sitzung am 27. November 2014 den Aufstellungsbeschluss für die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29/II „Westliche Kernstadtangente - Südabschnitt“ gemäß § 13a BauGB gefasst.

Der Bebauungsplan Nr. 29/II ist am 22.01.1977 in Kraft getreten, so dass für ihn bis heute die Baunutzungsverordnung (BauNVO) von 1968 gilt. Danach sind Einkaufszentren und Verbrauchermärkte nicht nur in Kerngebieten und in für solche Vorhaben festgesetzten Sondergebieten, sondern auch in Misch-, Gewerbe und Industriegebieten ggf. uneingeschränkt zulässig, sofern sie nicht vorwiegend der übergemeindlichen Versorgung dienen sollen.

Großflächige Einzelhandelsbetriebe sind jedoch im Hinblick auf ihre Auswirkungen landesplanerisch oder städtebaulich an vielen Stellen in der Stadt nicht vertretbar. Derzeit stehen in diesem Bebauungsplan keine Steuerungsmöglichkeiten hinsichtlich der Verkaufsflächengröße und der angebotenen Sortimente zur Verfügung. Eine Fehlentwicklung im Hinblick auf den großflächigen Einzelhandel kann aber durch eine Änderung des Bebauungsplanes im Wege der Umstellung auf die derzeit geltende BauNVO 1990 verhindert werden. Damit ist eine Neuansiedlung großflächiger Einzelhandelsbetriebe bzw. eine ungesteuerte Erweiterung vorhandener Betriebe in dem hier festgesetzten Gewerbegebiet ausgeschlossen. Die im Geltungsbereich des Bebauungsplans vorhandenen Einzelhandelsbetriebe genießen jedoch weiterhin Bestandsschutz.

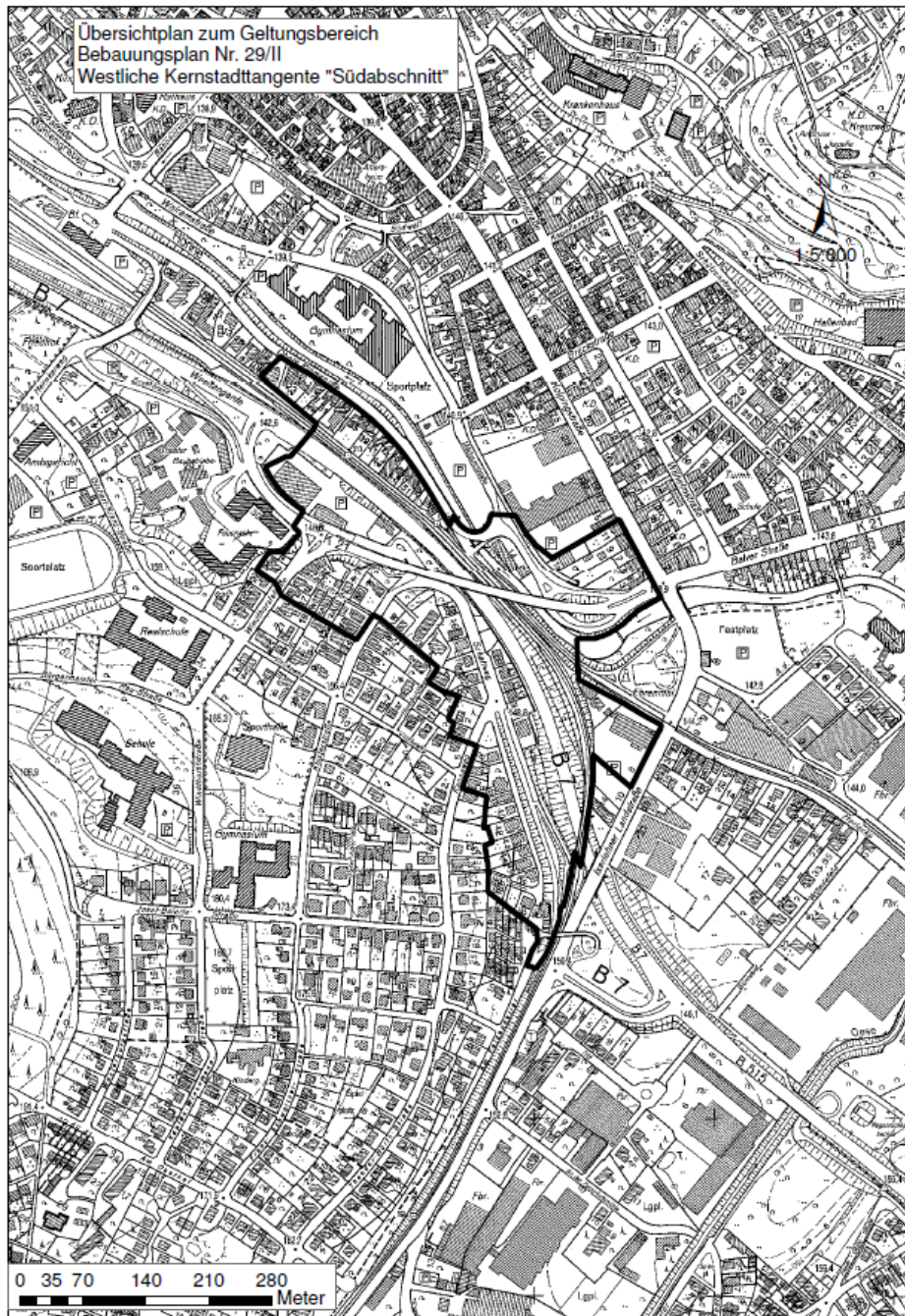
Bei der Umstellung auf die BauNVO 1990 handelt es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung, so dass das beschleunigte Verfahren auf der Grundlage des § 13a BauGB angewendet werden kann. Da die zulässige Grundfläche eine Größe aufweist, die zwischen 20.000 m<sup>2</sup> und 70.000 m<sup>2</sup> liegt, ist hier gem. § 13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB hinsichtlich der Umweltauswirkungen eine Vorprüfung des Einzelfalles erfolgt. Diese stellt grundsätzlich fest, dass durch die 3. Änderung keine neuen Baurechte begründet werden, da es sich lediglich um die Umstellung auf die BauNVO 1990 handelt. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass Flora-Fauna-Habitat und Vogelschutzgebiete beeinträchtigt werden. Ferner wird planungsrechtlich kein zusätzlicher Eingriff über das vor der Änderung mögliche Maß hervorgerufen, so dass gem. § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB ein Ausgleich nicht erforderlich ist. Auf eine entsprechende Bilanzierung kann deshalb verzichtet werden.

Die durchgeführte Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles für die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29/II kommt daraufhin zu dem Ergebnis, dass durch dieses Planverfahren voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar sind. Vor diesem Hintergrund wird für dieses Bebauungsplanverfahren gemäß § 13 Abs. 3 von der Umweltprüfung (Umweltbericht) nach § 2 Abs. 4, dem Umweltbericht nach § 2a sowie auf die Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Art umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Da es sich im Rahmen der 3. Änderung lediglich um die Umstellung auf die BauNVO 1990 handelt und keine neuen Baurechte begründet werden, wird ein einstufiges Beteiligungsverfahren als ausreichend erachtet, so dass auf die frühzeitige Beteiligung der Bürger sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange verzichtet werden kann.

Die Öffentlichkeit kann sich bei der Stadt Menden (Sauerland), Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 3. Obergeschoss, Flurzone C, Zimmer 332, 336 und 337 über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich bis zum 5. Februar 2015 zur Planung äußern.

Der Beschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29/II „Westliche Kernstadtangente - Südabschnitt“ gemäß § 13a BauGB wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht. Die Abgrenzung des Planbereichs ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.



Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter „[www.menden.de](http://www.menden.de) - Leben in Menden - Bürgerservice und Politik - Verwaltung - Rathaus“ veröffentlicht.

Menden (Sauerland), den 5. Dezember 2014  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez. Arlt  
Erster Beigeordneter



## **Bekanntmachung der Stadt Meinerzhagen**

### **Neuwahl einer Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk Meinerzhagen-Valbert**

Der Rat der Stadt Meinerzhagen hat am 20.10.2014 für den Schiedsgerichtsbezirk Meinerzhagen-Valbert

Herrn Thomas Voßkuhle, Listerstraße 1, 58540 Meinerzhagen,  
Tel.: 02358/272380,

mit Wirkung vom 12.01.2015 für die Dauer von 5 Jahren zum Schiedsmann gewählt.  
Der Direktor des Amtsgerichtes Meinerzhagen hat die Wahl mit Beschluss vom 27.11.2014 bestätigt.  
Herr Voßkuhle übernimmt gleichzeitig die Stellvertretung für den Schiedsgerichtsbezirk Meinerzhagen.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Homepage der Stadt Meinerzhagen unter [www.meinerzhagen.de](http://www.meinerzhagen.de) eingesehen werden.

Meinerzhagen, den 3. Dezember 2014

Der Bürgermeister  
Nesselrath

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter [www.maerkischer-kreis.de](http://www.maerkischer-kreis.de) kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.